

Vorblatt

Problem:

Explosive Kampfmittelrückstände verursachen nach Konflikten schwerwiegende humanitäre Probleme. Österreich ist nicht Vertragspartei eines völkerrechtlichen Vertrages, der die Behandlung von explosiven Kampfmittelrückständen regelt.

Ziel:

Mit seinem Inkrafttreten wird das Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) nach Beendigung von Konflikten zu ergreifende Abhilfemaßnahmen in Bezug auf nicht zur Wirkung gelangte und aufgegebene explosive Kampfmittel einführen und damit im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen, BGBl. Nr. 464/1983 idgF), erstmals rechtlich verbindliche Regelungen, die – im Gegensatz zu den übrigen Protokollen – grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Waffenart abzielen, mit freiwilligen vorbeugenden Maßnahmen verbinden.

Inhalt:

Das Protokoll trägt der Erkenntnis Rechnung, dass explosive Kampfmittelrückstände nach Konflikten schwerwiegende humanitäre Probleme verursachen. Es regelt Abhilfemaßnahmen allgemeiner Art, deren Durchführung nach Beendigung von Konflikten die Gefahren und Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände auf ein Mindestmaß beschränken. Zudem sollen durch die in einem Technischen Anhang niedergelegten freiwilligen bewährten Verfahren zur Verbesserung der Verlässlichkeit von Munition allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen gefördert werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Art. 10 Abs. 3 des Protokolls hat sich Österreich an den Kosten der vorgesehenen Konferenzen der Vertragsparteien zu beteiligen, was in Übereinstimmung mit dem angepassten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen zu erfolgen hat. Weiters entstehen mit Inkrafttreten des Protokolls für Österreich Kosten im Zusammenhang mit einer Informationsweitergabe nach Art. 8 Abs. 5 und den Verbreitungsmaßnahmen nach Art. 11 des Protokolls.

Die Kosten für die Umsetzung der Verpflichtungen des Protokolls gemäß der Art. 3, 4, 5 und 6 – welche, abgesehen von bestimmten Hilfeleistungs- und Informationspflichten der Partei, die explosive Kampfmittel verwendet hat, jene Hohe Vertragspartei und an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei trifft, die die „Kontrolle“ über ein bestimmtes betroffenes Gebiet ausübt – sind zum gegebenen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Die Kostentragung wird daher jeweils im Anlassfall geregelt.

Darüber hinaus können auch Kosten für allfällige Zusammenarbeits- und Hilfeleistungsmaßnahmen sowie für freiwillige vorbeugende Maßnahmen in Umsetzung des Protokolls gemäß der Art. 7, 8 und 9 (iVm Teil 3 des Technischen Anhangs) entstehen. Da diese Kosten noch nicht abschätzbar sind, wird deren Tragung jeweils im Anlassfall geregelt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Protokoll ist im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Die Europäische Union war eine der treibenden Kräfte im Zuge der Verhandlungen dieses Protokolls und unterstützt dessen weitere Universalisierung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Das Protokoll ist in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Hinsichtlich aller anderen Sprachfassungen des Protokolls als der authentischen englischen ist eine Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

Das Protokoll besteht aus

- einer Präambel,
- elf Artikeln, welche die rechtlich verbindlichen Regelungen enthalten, und
- einem sog. Technischen Anhang, in dem rechtlich nicht verbindliche Empfehlungen für vorbeugende Maßnahmen und für bewährte Verfahren gegeben werden.

Den Schwerpunkt des Protokolls bilden Maßnahmen, die nach Beendigung eines bewaffneten Konflikts zu ergreifen sind, um die Gefahren und Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände auf ein Mindestmaß zu beschränken, z.B. durch die Räumung von nicht zur Wirkung gelangter explosiver Kampfmittel (so genannten „Blindgängern“). Diese Kernbestimmungen des Protokolls umfassen darüber hinaus Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung gegen Gefahren aus nicht zur Wirkung gelangten und aufgegebenen explosiven Kampfmitteln.

Der Technische Anhang bildet einen integralen Bestandteil des Protokolls und enthält Empfehlungen zu Maßnahmen freiwilligen Charakters.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des VN-Waffenübereinkommens tritt jedes neue Protokoll sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem 20 Staaten ihre Zustimmung notifiziert haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

Das Protokoll wird weder unterzeichnet noch ratifiziert, sondern es muss gemäß Art. 4 Abs. 4 des VN-Waffenübereinkommens die Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, notifiziert werden.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 des VN-Waffenübereinkommens ist jedes Protokoll, durch das eine Vertragspartei gebunden ist, für diese Vertragspartei Bestandteil dieses Übereinkommens.

Besonderer Teil

Zur Präambel

Die Präambel verdeutlicht, dass das Protokoll eine kombinierte Lösung aus rechtlich verbindlichen Regelungen und rechtlich nicht verbindlichen Empfehlungen bewährter Verfahren anbietet. Das Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) ist das einzige Protokoll zum VN-Waffenübereinkommen, das eine Präambel enthält. Diese hat ihren Grund in der Notwendigkeit, die vom Rahmenübereinkommen und seinen bisher dazugehörigen Protokollen abweichende Regelungsmethode zu erläutern. Die im Technischen Anhang näher bezeichneten Maßnahmen, auf die in den Artikeln 4, 5 und 9 verwiesen wird, sind von ihrer Natur her freiwillige Handlungsanleitungen.

Zu Art. 1:**Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich**

Art. 1 enthält allgemeine Bestimmungen und legt den Anwendungsbereich des Protokolls fest.

Zu Abs. 1:

In dem Ausmaß, in dem Abs. 1 auf das in bewaffneten Konflikten anwendbare Völkerrecht verweist, sind hiervon sowohl das Völkervertragsrecht als auch das Gewohnheitsrecht – und somit die Anwendbarkeit wichtiger Grundsätze des humanitären Völkerrechts im Verhältnis zu allen Staaten – umfasst. Den Vertragsstaaten ging es mithin nicht um eine Beschränkung oder Aushöhlung der Anwendbarkeit gewohnheitsrechtlicher Standards.

Zu Abs. 2:

Das Protokoll findet ausschließlich auf explosive Kampfmittelrückstände Anwendung, die sich auf dem Hoheitsgebiet, einschließlich der inneren Gewässer, eines Vertragsstaates befinden. Dabei ist zu beachten, dass die Verpflichtungen aus den Art. 3, 4, 5 und 6 des Protokolls – abgesehen von bestimmten Hilfeleistungs- und Informationspflichten der Partei, die explosive Kampfmittel verwendet hat – jede Hohe Vertragspartei und an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei treffen, die die „Kontrolle“ über ein bestimmtes, von explosiven Kampfmittelrückständen betroffenes Gebiet ausübt. Dies muss nicht unbedingt jener Vertragsstaat sein, der bislang die Gebietshoheit über dieses Gebiet inne hatte, sondern, wenn der Gebietsstaat (vorübergehend oder dauerhaft) die „Kontrolle“ über dieses Gebiet verliert, jede Hohe Vertragspartei und an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei, welche (vorübergehend oder dauerhaft) tatsächlich die „Kontrolle“ über das von explosiven Kampfmittelrückständen betroffene Gebiet ausübt. Der Begriff „Kontrolle“ ist im Sinne der Ausübung von Gebietshoheit über das betroffene Gebiet zu verstehen.

Obwohl explosive Kampfmittelrückstände im Wesentlichen einen Problemfall der Austragung bewaffneter Konflikte zu Lande darstellen, war in Rechnung zu stellen, dass auch angrenzende Binnengewässer wie Hafeneinfahrten, Flüsse oder Binnenseen – etwa durch die Verklappung von Munition – betroffen sein können. Zwischen den Vertragsstaaten bestand Einvernehmen, dass es sich bei den inneren Gewässern um den in Art. 8 Abs. 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. Nr. 885/1995 idgF) verwendeten Begriff handelt. Die Anwendbarkeit des Protokolls auf innere Gewässer umfasst folglich die landwärts der Basislinie des Küstenmeers gelegenen Gewässer eines Staates.

Zu Abs. 3:

Bei der Änderung von Art. 1 des VN-Waffenübereinkommens am 21. Dezember 2001 (BGBl. III Nr. 37/2005), durch welche der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf nicht internationale bewaffnete Konflikte ausgedehnt wurde, konnte keine Einigkeit darüber erzielt werden, dass künftige Protokolle automatisch auch auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sein werden. Hieraus folgt, dass bei der Ausarbeitung zukünftiger Protokolle die Anwendbarkeit in nicht internationalen Konflikten jeweils erneut ausdrücklich erwähnt werden muss. Dem trägt Abs. 3 mit der Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 1 bis 6 des VN-Waffenübereinkommens in der am 21. Dezember 2001 geänderten Fassung Rechnung.

Abweichend vom in Art. 1 Abs. 2 festgelegten generellen Anwendungsbereich des Protokolls legen die Art. 3, 4, 5 und 6 Verpflichtungen fest, die sich auf das Gebiet beziehen, das sich unter der Kontrolle der Vertragsparteien befindet. Zum Begriff „Kontrolle“ siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 hebt die Unterscheidung zwischen explosiven Kampfmittelrückständen, die erst nach dem Inkrafttreten des Protokolls für einen Vertragsstaat entstehen, und explosiven Kampfmittelaltlasten, d. h. explosiven Kampfmittelrückständen, die bereits bei Inkrafttreten des Protokolls für diesen Vertragsstaat vorhanden waren (Siehe hierzu die Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 5), heraus. Danach gelten die Regelungen in den Art. 6, 7, 9, 10 und 11 sowie in Teil 3 des Technischen Anhangs für bereits bestehende und erst neu entstehende explosive Kampfmittelrückstände gleichermaßen, während sich die Verpflichtungen zur Räumung, Beseitigung oder

Zerstörung (Art. 3), zur Aufzeichnung und Informationsweitergabe (Art. 4), zu Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung (Art. 5) und zur internationalen Zusammenarbeit (Art. 8) sowie die Teile 1 und 2 des Technischen Anhangs nicht auf explosive Kampfmittelaltlasten erstrecken.

Zu Art. 2:

Begriffsbestimmungen

Im Art. 2 werden explosive Kampfmittelrückstände bewusst weit gefasst definiert als

- nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel und
- aufgegebene explosive Kampfmittel (Art. 2 Abs. 4).

Nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel sind explosive Kampfmittel, die mit Zündmitteln versehen, gezündet und entschert oder anderweitig einsatzbereit gemacht und in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt wurden, entgegen ihrer Bestimmung aber nicht explodiert sind (Art. 2 Abs. 2). Aufgegebene explosive Kampfmittel sind explosive Kampfmittel, die während eines bewaffneten Konflikts nicht eingesetzt wurden, die von einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei zurückgelassen oder weggeworfen wurden und die sich nicht mehr unter der Kontrolle der Partei befinden, von der sie zurückgelassen oder weggeworfen wurden (Art. 2 Abs. 3). Zum Begriff „Kontrolle“ siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2.

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird ausdrücklich klargestellt, dass der Begriff der explosiven Kampfmittel nicht Minen, Sprengfallen und andere Vorkehrungen, wie sie in Art. 2 Abs. 1 bis 5 und 14 des Geänderten Protokolls II zum VN-Waffenübereinkommen definiert sind, umfasst (Art. 2 Abs. 1).

Zur Bestimmung der Rechtsfolgen aus dem Protokoll erwies es sich als erforderlich, eine klare Unterscheidung zwischen bereits vorhandenen explosiven Kampfmittelaltlasten (Art. 2 Abs. 5) einerseits und erst infolge neuer bewaffneter Konflikte entstehenden explosiven Kampfmittelrückständen andererseits zu machen. Eine derartige Regelung stellte für viele Staaten eine Schlüsselfrage im Verlaufe der Verhandlungen dar. Hierbei galt es, keine Ansatzpunkte für die Möglichkeit des Wiederauflebens von Schadensersatz- oder Wiedergutmachungsansprüchen oder vergleichbaren Forderungen als Folge der Auswirkungen explosiver Kampfmittelaltlasten, die ihren Ursprung in früheren bewaffneten Konflikten hatten, zuzulassen. Zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union und mit der überwiegenden Mehrheit der Vertragsstaaten vertrat Österreich die Auffassung, dass das Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) keine rückwirkende rechtliche Bindung entfalte.

Zu Art. 3

Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände

Art. 3 über die Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände stellt einen zentralen Regelungsbestandteil des Protokolls dar.

Zu Abs. 1:

Nach Art. 3 Abs. 1 trägt jeder Vertragsstaat und an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei die Verantwortung für alle explosiven Kampfmittelrückstände im Gebiet unter ihrer Kontrolle. Zum Begriff „Kontrolle“ siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2. Eine Partei, die das Gebiet nicht mehr kontrolliert, in dem sie explosive Kampfmittel verwendet hat, welche zu explosiven Kampfmittelrückständen geworden sind, leistet nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten Hilfe, um die Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung dieser explosiven Kampfmittelrückstände zu erleichtern. Diese Verpflichtung besteht indes nur in dem Ausmaß, in dem ihre Erfüllung praktisch möglich ist. Ohne diesen einschränkenden Vorbehalt wäre es nicht möglich gewesen, bei den Verhandlungen Konsens über diese Vorschrift zu erzielen.

Die Verpflichtungen des Protokolls richten sich an dessen Vertragsparteien und begründen keine Rechte und Pflichten für Drittstaaten.

Zu Abs. 2:

Art. 3 Abs. 2 enthält die wichtige Bestimmung, dass nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten und so früh wie praktisch möglich jeder Vertragsstaat und an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei explosive Kampfmittelrückstände in betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle kennzeichnet und räumt, beseitigt oder zerstört. Zum Begriff „Kontrolle“ siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2. Hierbei sind Gebiete, die von explosiven Kampfmittelrückständen betroffen sind, welche als schwerwiegende humanitäre Gefahr bewertet werden, bei Räumung, Beseitigung oder Zerstörung vorrangig zu behandeln. Diese Regelung hebt mithin die humanitäre Zielsetzung des Protokolls hervor; sie entspricht derjenigen in Art. 10 Abs. 3 des Geänderten Protokolls II und ist mit der Vorschrift in Art. 5 Abs. 1 des Ottawa-Übereinkommens vergleichbar. Allerdings verpflichtet die Vorschrift in Art. 5 Abs. 1 des Ottawa-Übereinkommens eine Vertragspartei auch dann zur Zerstörung von Antipersonenminen in verminten Gebieten, wenn diese Vertragspartei keine Kontrolle über das Gebiet hat.

Eine Räumungsverantwortung des Verursachers wird nicht begründet.

Zu Art. 4:

Aufzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe von Information

Art. 4 über die Aufzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe von Informationen stellt einen zentralen Regelungsbestandteil des Protokolls dar.

Um explosive Kampfmittelrückstände effektiv aufspüren und räumen zu können, sind Daten über ihre Auffindbarkeit und Zusammensetzung für die Durchführung von Räumung, Beseitigung oder Zerstörung, aber auch für die Aufklärung über die Gefahren, von besonderer Bedeutung. Art. 4 enthält ausführliche Bestimmungen über die Weitergabe von Informationen. In den Verhandlungen über die Formulierung dieser Vorschrift war die verteidigungs- und sicherheitspolitische Relevanz weitergabefähiger Daten zu berücksichtigen. Gleichwohl enthält die Bestimmung eine Prärogative für humanitäre Erwägungen und wird von daher Räumungs- und Beseitigungsbemühungen der Parteien und internationalen Organisationen unterstützen.

Vorschläge für bewährte Gepflogenheiten bei Aufzeichnung, Aufbewahrung und Freigabe von Informationen über explosive Kampfmittelrückstände sind in Teil 1 des Technischen Anhangs aufgeführt. Diese gelten nicht für explosive Kampfmittelaltlasten.

Zu Art. 5:

Sonstige Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, einzelner Zivilpersonen und ziviler Objekte vor den Gefahren und Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände

Art. 5 enthält neben rechtlich bindenden Verpflichtungen eine Verweisung auf Teil 2 des freiwilligen Technischen Anhangs, der Vorschläge zu bewährten Gepflogenheiten bei Warnung, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung enthält.

Die Vertragsstaaten und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen in von explosiven Kampfmittelrückständen (Art. 5 und Teil 2 des Technischen Anhangs gelten nicht für explosive Kampfmittelaltlasten) betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung, einzelne Zivilpersonen und zivile Objekte vor den Gefahren und Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände zu schützen. Zum Begriff „Kontrolle“ siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2. Als „praktisch mögliche Vorsichtsmaßnahmen“ gelten solche Vorsichtsmaßnahmen, die unter Abwägung aller zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen durchführbar oder praktisch möglich sind. Hierzu zählen u. a. Warnungen, Aufklärung der Zivilbevölkerung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung des von explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets.

Zu Art. 6:

Vorkehrungen zum Schutz humanitärer Missionen und Organisationen vor den Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände

Nach Art. 6 sind die Parteien verpflichtet, humanitäre Missionen und Organisationen soweit praktisch möglich vor den Wirkungen explosiver Kampfmittelrückstände zu schützen. Die Bestimmung gilt für humanitäre Missionen oder Organisationen, die mit Zustimmung der verpflichteten Partei in dem Gebiet, das von dieser Partei kontrolliert wird, tätig sind oder tätig sein werden. Auf Ersuchen einer humanitären Mission oder Organisation hat die betroffene Partei – ebenfalls im Rahmen des praktisch Möglichen – Informationen über die Lage aller explosiven Kampfmittelrückstände zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 7:

Hilfe betreffend explosive Kampfmittelaltlasten

Art. 7 betrifft explosive Kampfmittelaltlasten, d. h. explosive Kampfmittelrückstände, die bei Inkrafttreten des Protokolls für den Vertragsstaat bereits vorhanden waren, und gibt jedem Vertragsstaat das Recht, von anderen Vertragsstaaten, von Staaten, die durch das Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) nicht gebunden sind, und von einschlägigen internationalen Organisationen und Einrichtungen Hilfe bei der Behandlung der von explosiven Kampfmittelaltlasten ausgehenden Probleme zu erbitten und zu erhalten. Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten, soweit notwendig und praktisch möglich, Hilfe bei der Behandlung der von explosiven Kampfmittelaltlasten ausgehenden Probleme.

Die Grenzziehung zwischen explosiven Kampfmittelrückständen und explosiven Kampfmittelaltlasten gehörte zu den schwierigsten Fragen, die im Verlaufe der Verhandlungen zu lösen waren. Während eine Reihe von Staaten eine weniger intrusive Regelung wünschten, sprachen sich andere Staaten – unter erweiterter Bezugnahme auf Rechtsfiguren des internationalen Umweltrechts – für eine verschuldensunabhängige Räumungshaftung im Sinne einer Verursacherhaftung auch hinsichtlich explosiver Kampfmittelaltlasten aus. Wie oben (zu Art. 2, Begriffsbestimmungen) erwähnt, hat Österreich zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union und mit der überwiegenden Mehrheit der Vertragsstaaten jedoch die Auffassung vertreten, dass das Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) keine rückwirkende rechtliche Bindung entfalte.

Zugleich war offenkundig, dass die Probleme, die aus explosiven Kampfmittelaltlasten rühren, nicht völlig aus dem Protokoll ausgeklammert werden konnten. Art. 7 stellt mithin einen Kompromiss dar, der auf der einen Seite das Recht umfasst, um Unterstützung zu bitten, und Vertragsstaaten, die hierzu im Stande sind, zur Hilfestellung aufruft, es aber auf der anderen Seite dem freien Ermessen der ersuchten Vertragsstaaten überlässt zu entscheiden, ob sie über Möglichkeiten zur Gewährung von Hilfe verfügen.

Zu Art. 8:

Zusammenarbeit und Hilfe

Art. 8 ruft die Vertragsstaaten auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe bei der Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände zu leisten. Er enthält ferner Bestimmungen über die Betreuung und Rehabilitierung sowie die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung der Opfer explosiver Kampfmittelrückstände. Diese Hilfe kann u. a. über das System der Vereinten Nationen, das IKRK, nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und deren Internationale Föderation, aber auch an einzelne nichtstaatliche Organisationen oder auf bilateraler Ebene geleistet werden.

Darüber hinaus hat jeder Vertragsstaat das Recht, an einem möglichst umfassenden Austausch von Ausrüstung und Material sowie von wissenschaftlichen und technologischen Informationen teilzunehmen. Dieses Recht gilt jedoch nicht für waffenbezogene Technologie.

Die Vertragsparteien verpflichten sich des Weiteren zur Bereitstellung von Informationen über Räumungsausrüstung und damit zusammenhängende technologische Fragen, über Datenbanken zu Minenaktionen und über die verschiedenen Mittel und Technologien zur Räumung explosiver Kampfmittelrückstände sowie von Verzeichnissen von Fachleuten, Expertenagenturen und nationalen Kontaktstellen für die Räumung. Hilfsersuchen können über das System der Vereinten Nationen eingebracht werden, welche auch bei der Beurteilung der Bedarfssituation und bei der Erstellung von Empfehlungen für geeignete Formen der Unterstützung behilflich sein können.

Zu Art. 9:

Allgemeine vorbeugende Maßnahmen

Art. 9 und der damit in Zusammenhang stehende Teil 3 des Technischen Anhangs behandeln allgemeine vorbeugende Maßnahmen und rufen die Vertragsstaaten auf, solche Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, das Vorkommen explosiver Kampfmittelrückstände auf ein Mindestmaß zu beschränken. Teil 3 des Technischen Anhangs, der sich sowohl auf explosive Kampfmittelrückstände wie auf explosive Kampfmittelaltlasten bezieht, empfiehlt den Vertragsstaaten vorbeugende Maßnahmen bei Herstellung von Munition, Umgang mit Munition, Ausbildung, Weitergabe und künftiger Herstellung.

Zu Art. 10:

Konsultationen der Hohen Vertragsparteien

Gemäß Art. 10 kann eine Konferenz der Vertragsstaaten abgehalten werden, um Fragen im Zusammenhang mit der Wirkungsweise des Protokolls zu beraten. Hierfür ist die Zustimmung einer Mehrheit, mindestens jedoch von 18 Vertragsstaaten, erforderlich. Eine Konferenz der Vertragsstaaten ist berechtigt, den Status und die Wirkungsweise des Protokolls zu überprüfen, Fragen betreffend die nationale Durchführung des Protokolls, einschließlich jährlicher nationaler Berichterstattung oder Aktualisierung, zu prüfen und Überprüfungskonferenzen vorzubereiten.

Im Unterschied zu Art. 13 Abs. 4 des Geänderten Protokolls II ist im Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) ein jährlicher Informationsaustausch nicht bindend vorgeschrieben, sondern der späteren Entscheidung einer Konferenz der Vertragsstaaten vorbehalten worden. Der Grund hierfür lag in dem Unwillen vieler – namentlich kleinerer – Vertragsstaaten während der Verhandlungen, der Einführung eines weiteren Informationsaustauschs zuzustimmen, der begrenzte nationale Kapazitäten noch mehr belasten würde.

Zu Art. 11:

Einhaltung

Nach Art. 11 verpflichtet jeder Vertragsstaat seine Streitkräfte sowie seine zuständigen Behörden und Ministerien zur Erstellung sachgerechter Vorschriften und Dienstanweisungen sowie dazu, dass deren Personal eine den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls entsprechende Ausbildung erhält. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, einander bilateral, über den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder im Rahmen sonstiger geeigneter internationaler Verfahren zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um Probleme, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des Protokolls ergeben, zu lösen.

Die Bestimmungen über die Konsultationen der Vertragsparteien und die Einhaltung des Protokolls entsprechen weitgehend jenen in Art. 13 und 14 des Geänderten Protokolls II, ohne jedoch das Institut der jährlichen Staatenkonferenzen zu übernehmen. Beim Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) wurde bewusst davon Abstand genommen, Konferenzen der Vertragsstaaten einer bestimmten zeitlichen Taktung zu unterwerfen.

Technischer Anhang

Die Anwendung des Technischen Anhangs ist freiwillig. Er enthält Empfehlungen zu bewährten Gepflogenheiten zur Erreichung der in den Art. 4, 5 und 9 des Protokolls enthaltenen Ziele.

Der Technische Anhang

- verzeichnet in Teil 1 Beispiele für die Aufzeichnung, Aufbewahrung und Freigabe von Informationen über nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel und aufgegebene explosive Kampfmittel,
- beschreibt in Teil 2 Maßnahmen zur Warnung, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung und
- empfiehlt in Teil 3 allgemeine Maßnahmen, die dem Entstehen oder Vorkommen explosiver Kampfmittelrückstände vorbeugen.

Inkrafttreten des Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des VN-Waffenübereinkommens tritt jedes neue Protokoll sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem 20 Staaten ihre Zustimmung notifiziert haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

Das neue Protokoll unterliegt keiner Ratifikation, sondern tritt gemäß Art. 4 Abs. 4 des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, BGBl. Nr. 464/1983 idgF, durch die Notifikation der Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, in Kraft.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages zu beschließen, dass die arabische, chinesische, französische, russische und spanische Sprachfassung dieses Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen sind, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten aufliegen.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Sprachfassungen Abstand genommen. Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf. Überdies ist diese Regierungsvorlage mit allen Sprachfassungen auf der Homepage des Parlaments unter <http://www.parlament.gv.at> abrufbar.